

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024 zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Zetel

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 02.03.2017 und des § 6 c des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 und des § 6 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Zetel über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, die Erneuerung, die Erweiterung und die Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 12. Dezember 2018 hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024 jährlich im

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| a. Abrechnungsgebiet Zetel | 0,192925 € |
| b. Abrechnungsgebiet Neuenburg | 0,212210 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zetel, den 13.02.2020



Heiner Lauxtermann

Bürgermeister

